

3 Die Einkommens- und die Lohnsteuer

3.1 Die Einkommensteuer

- ... ist die wichtigste Steuer unter den Besitzsteuern.
- ... berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit natürlicher Personen.
- ... ist als Personensteuer nicht abzugsfähig.
- ... ist als Privatsteuer Aufwand der Lebensführung
- ... ist Gemeinschaftssteuer (42,5 % Bund + 42,5 % Länder + 15 % Gemeinden)
- ... tritt auch in Form von Lohnsteuer (LSt) und Kapitalertragsteuer (KESt) auf.
- ... ist Veranlagungssteuer.
- ... ist Abzugssteuer (bei Lohnsteuer und Kapitalertragssteuer).

Für den Steuerbürger, die Finanzverwaltung und die Gerichte sind bindend:

- das Einkommensteuergesetz (EStG),
- die Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV),
- die Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV),
- die Einkommensteuerrichtlinien (EStR),
- die Lohnsteuerrichtlinien (LStR).

Jede natürliche Person in Deutschland ist für alle in Deutschland erzielten Einkünfte einkommensteuerpflichtig, egal ob ...

- Inländer oder Ausländer,
- minderjährig oder volljährig,
- geschäftsfähig oder geschäftsunfähig,
- im Inland oder Ausland wohnend.

Es wird unterteilt in **unbeschränkt steuerpflichtig** (alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) und **beschränkt steuerpflichtig** (z. B. für Ausländer unterliegen nur die inländischen Einkommen der ESt).

Die Einkommensteuer wird vom Jahreseinkommen berechnet, im Kalenderjahr. Ausnahmen sind die Betriebe, deren Wirtschaftsjahr nicht identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Beispiel: drei Landwirtschaftsjahre:

- das Feldjahr vom 01.07 bis 30.06.
- das Milchjahr vom 01.04. bis 31.03.
- das Waldjahr vom 01.10. bis 30.09.

Alle Einkünfte sind dem Finanzamt bis zum 31.05. des Folgejahres durch eine Einkommensteuererklärung zu deklarieren. (Deklarationsverfahren)
 => bei nichtselbständiger Tätigkeit gilt dies für Einkünfte über 27 (54) TDM

Anhand der Erklärung wird die Steuer ermittelt. (Veranlagungsverfahren)

Witz:

Fragt der Psychiater: „Und wann haben Sie zum ersten Mal bemerkt, dass es Ihnen Spaß macht, Steuern zu zahlen?“

zu versteuerndes Einkommen: → Folie "zu versteuerndes Einkommen"

1. Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft,	}		
2. Einnahmen aus Gewerbebetrieb,	}	- Betriebs-	= Gewinn-
3. Einnahmen aus selbständiger Arbeit,	}	ausgaben	einkünfte
4. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit,	}		
5. Einnahmen aus Kapitalvermögen, Dividenden, Zinsen, Gewinnanteilen,	}	- Werbungs-	= Überschuss-
6. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,	}	kosten	einkünfte
7. sonstige Einnahmen (wiederkehrende Bezüge, Spekulationsgewinne, Unterhaltsleistungen)	}		

Summe der Einkünfte

- Arbeitnehmerpauschbetrag

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben

(beschränkt abzugsfähig: Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Renten-, Lebens-, Unfall-, Haftpflichtversicherung, Bausparbeiträge, Spenden, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehepartner, Ausbildungskosten für einen nicht ausgeübten Beruf;

unbeschränkt abzugsfähig: zu zahlende Renten und dauernde Lasten, Kirchensteuer, Kosten für Steuerberater, Zinsleistungen an das Finanzamt)

- außergewöhnliche Belastungen (z. B. Kosten einer Ehescheidung, Unterhalt von Personen, Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, Kinderbetreuungskosten, Ausbildungsfreibetrag, Beschäftigung einer Haushaltshilfe, häusliche Pflege einer pflegebedürftigen Person, Geburt eines Kindes, Krankheitskosten, Beerdigung/Todesfall)

Einkommen

- bestimmte Freibeträge (Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag)

zu versteuerndes Einkommen

Werbungskosten: → Folie "Werbungskosten"

- Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen
- Kosten für Fahrt zur Arbeit, Dienstreise, Arbeitsmittel (Arbeitskleidung, Fachliteratur, Arbeitswerkzeug), Fortbildung, Gewerkschaftsbeiträge, Verpflegungsmehraufwand, Umzug (falls dienstlich bedingt)
- 2.000 DM Mindestaufwand wird automatisch als Freibetrag abgezogen

→ Folie "Oft vergebene Liebesmüh, Wirtschaftsdienst Nr. 5/1995"

Witz:

Erst beim Abfassen der Steuererklärung kommt man dahinter, wie viel Geld man sparen könnte, wenn man gar keines hätte.

Fernandel (1903 - 1971), französischer Filmkomiker

Witz:

„Ich denke, deine Geschäfte gehen so schlecht. Und jetzt sehe ich dich hier bei Kaviar, Hummer und Champagner ...“ - „Das ist es ja eben. Früher hat´s auch noch für meine Frau gereicht.“

→ Folie "Was wir gesoffen und gefressen haben, kann uns der Waigel ..."

→ Folie "Einkommensteuertarif 2005", Zahlenbilder 181 272

Auf Einkommen unterhalb des **Grundfreibetrags** (auch: steuerfreies Existenzminimum, 7.664 € für Ledige bzw. 15.328 € für Verheiratete) ist keine Einkommensteuer zu zahlen. Auch der Solidaritätszuschlag entfällt.

Nur der Teil, der über den Grundfreibetrag hinausgeht, unterliegt der Einkommensteuer entsprechend dem geltenden **Steuertarif**. Die Besteuerung beginnt oberhalb des Grundfreibetrags mit dem **Eingangssteuersatz** von 15 % und steigt auf etwa 24 %.

Darauf folgt ein langgestreckter geradlinig-progressiver Anstieg des Steuertarifs bis zum **Spitzensteuersatz** von 42 % (52.151 € bzw. 104.320 €), die so genannte **Progressionszone**.

Ab einem zu versteuernden Einkommen über 250.000 € bzw. 500.000 € wird seit 1.1.2007 der so genannte **Spitzensteuersatz II** (auch: Reichensteuer) von 45 % angesetzt.

→ Folie "Einkommensteuertarife 1998 bis 2005"

→ Folie "Einkommensklassen 1997"

→ Zeitungsartikel "Die Steuerflüchtlinge sollte...", Mopo am Sonntag v. 25.08.96

→ Folie "Steuerflucht in britische Paradiese", Sächs. Zeitung vom 28.09.1998

→ Folie "Geldanlage in der Schweiz zu 8 % p. a.", FAZ vom 15.06.1998

→ Folie "Anonyme Geldtransfers ins Ausland...", Sächs. Zeitung vom 24.03.1999

→ Folie "Rangiermeister braucht das Land", Sächsische Zeitung vom 18.10.1997

→ Folie "Kein Mangel an Millionären", Sächsische Zeitung vom 27.11.1996

→ Folie "50 % Sonder-AfA auf Baukosten", 1996

→ Folie "Ich kenne jetzt jeden Trick, wie man das Geld am Finanzamt vorbei..."

Lösen Sie folgende Aufgaben:
siehe Arbeitsheft Seiten 109 und 110, Aufgaben 1 bis 6
siehe Arbeitsheft Seite 111, Aufgaben 1 bis 3

53.) Welcher Unterschied besteht zwischen **Einkünften** und **Einkommen**?



54.) Wie kann ein Steuerpflichtiger auf erlaubte Weise das steuerpflichtige Einkommen verringern?



55.) Wie kann ein Steuerpflichtiger auf unerlaubte Weise das steuerpflichtige Einkommen verringern?



56.) Wie trägt die Gesetzgebung bei der Einkommensteuer den sozialen Verhältnissen des Besteuerten Rechnung?



57.) Warum werden Freibeträge von Jahr zu Jahr der Einkommensentwicklung angepasst?

58.) Welcher Unterschied besteht zwischen **Werbungskosten** und **Sonderausgaben**?

59.) Wann können **außergewöhnliche Belastungen** geltend gemacht werden?

Witz:

Zwei Geschäftsleute nehmen an einer Safari teil und verirren sich im Dschungel. Tagelang irren sie ohne Wasser und Nahrung durch den Urwald, bis der eine erschöpft zusammenbricht. - „Das ist das Ende. Uns wird niemand mehr finden.“ - „Da kannst du Gift drauf nehmen, dass wir gefunden werden. Ich habe nämlich meine Einkommenssteuer noch nicht bezahlt!“